OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301802/8/Bm/LR

Datum:
Linz, 25. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F X B, L, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. Jänner 2018, GZ: Ge96-32,-1-2017, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 140 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. Jänner 2018, Ge96-32,-1-2017, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 350 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von je 15 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 58 Abs 3 1 Satz iVm § 8 Abs 1 Z 2 BauV iVm §§ 18 Abs 3 und 130 Abs 5 Z 1 ASchG verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben es in Ihrer Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der P M Malereibetriebsgesellschaft mbH mit dem Sitz in R (diese besitzt im Standort R, H 31, unter anderem das Gewerbe: Maler und Anstreicher verbunden mit Lackierer, Vergolder und Staffierer und Schildhersteller), zu verantworten, dass am 29.6.2017 auf der Baustelle:
K 31 und 33, L, von einem einetagigen verfahrbaren Standgerüst aus die Arbeitnehmer

1. S S (geb. x) und
2. S S (geb. x)

mit Dämmarbeiten beschäftigt waren, wobei die Gerüstlage, trotz einer Absturzhöhe von ca. 2,4 m, mit keinen Brust-, Mittel- und Fußwehren versehen war.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seinen Rechtsanwalt innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, der Bf habe im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 29. Juni 2017 keine ihm vorwerfbare Verwaltungsübertretung begangen. Richtig sei, dass der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer und verwaltungsstraffrechtlich Verantwortlicher der Firma P M Malereibetriebsgesellschaft mbH sei und die beiden Arbeiter S S und S S jedenfalls auch am 29. Juni 2017 bei dieser Firma beschäftigt gewesen seien. In der Firma würden generell Mitarbeiter, die mit Arbeiten am Gerüst befasst seien, in die maßgeblichen Gerüstbauvorschriften eingewiesen und eingeschult werden. Darüber hinaus gebe es ein Kontrollsystem, welches auch grundsätzlich gut funktioniere und letztendlich auch ein Sanktionssystem. Die beiden Herren S seien jedenfalls Anfang April 2017 in die Sicherheitsvorschriften eingeführt worden, was jedenfalls von Herrn S S bei seiner Vernehmung vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingestanden worden sei. Er habe auch eingeräumt, dass sein Bruder S S eine entsprechende Sicherheitsunterweisung erhalten habe.
Die Mitarbeiter seien auch angewiesen, ab einer Gerüsthöhe von 2 m die entsprechenden Wehren (Brust-, Mittel- und Fußwehren) anzubringen. Bei einer Höhe bis 2 m seien derartige Wehren nicht anzubringen. Die Mitarbeiter hätten das Gerüst so ausbilden können, dass dieses max. eine Höhe von 2 m habe.

Der Bf könne sich auch nicht vorstellen, dass das Gerüst höher als 2 m gewesen sei. Es gebe hierfür keine nachvollziehbaren Beweisunterlagen, sodass die angenommene Gerüsthöhe von mehr als 2 m grundsätzlich vom Bf bestritten werde. Es liege auch keine Aussage der beiden Mitarbeiter vor, dass das Gerüst höher als 2 m gewesen wäre.
Zu berücksichtigen sei zudem, dass das Gerüst umgefallen sei und die Mitarbeiter nicht aufgrund fehlender Wehren vom Gerüst gefallen seien. Vermutlich hätte das umfallende Gerüst mit vorhandenen Wehren sogar zu schwereren Verletzungen führen können; auch dies wäre möglich. Letztendes gebe es ein auf der Baustelle etabliertes Kotrollsystem. „Normale Facharbeiter“, wie die beiden Verletzten, würden einen Vorgesetzten haben, der sie in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften regelmäßig zu kontrollieren habe. Ob nun Herr C G seine Pflichten verletzt habe oder nicht, könne nicht beurteilt werden, zumal sich Herr G (richtig G) C im Strafverfahren als Beschuldigter auf seiner Aussage entschlagen habe. Wenn Herr G einen Fehler gemacht hätte, so werde dies im Unternehmen nicht toleriert. Gerade die jeweiligen Vorgesetzten seien in der Delegationskette jeweils verantwortlich, in angemessenem Ausmaß Kontrollen durchzuführen. Auch die Vorgesetzten würden regelmäßig auf die Kontrollverpflichtung hin kontrolliert. Darüber hinaus gebe es auch ein Sanktionssystem. Obwohl nicht einmal klar sei, dass Herr G seine Pflichten verletzt habe, sei das Dienstverhältnis zu ihm aufgelöst worden. Die Firma P M Malereibetriebsgesellschaft mbH beschäftige in der Hauptsaison inklusive der Leiharbeitskräfte bis zu 100 Mitarbeiter. Der Bf habe natürlich größtes Interesse, dass Sicherheitsvorschriften von allen Mitarbeitern eingehalten würden und diese sowohl durch Schulungen als auch durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Sicherheitseinrichtungen in die Lage versetzt werden, die Vorschriften zu erkennen und einzuhalten. Gebe es im Unternehmen nicht ein derartiges System, wären wohl Unfälle an der Tagesordnung. Gerade dies sei aber absolut nicht der Fall.

Es werde die Vernehmung des Bf sowie die Vernehmung des Zeugen C G und die Vernehmung des Meldungslegers RevInsp. M L und die Durchführung eines Lokalaugenscheines beantragt.
Es werde weiters beantragt, das Verwaltungsgericht Oberösterreich wolle in Stattgebung der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung der beantragten Beweise ersatzlos beheben und das Verwaltungsverfahren einstellen;
In eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabgesetzt wird.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2018, an welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates Linz teilgenommen haben. Als Zeugen einvernommen wurde Herr RevInsp. M L, welcher die Unfallerhebung vorgenommen hat und Herr C G, welcher zum Tatzeitpunkt Vorarbeiter bei der Baustelle in der K 31 und 33, Linz, war.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der P M Malereibetriebsgesellschaft mbH mit Sitz in R, H 31.
Am 29. Juni 2017 waren die Arbeitnehmer S S und S S auf der Baustelle K 31 und 33, L, mit Dämmarbeiten beschäftigt. Konkret wurden Dämmplatten an der Decke des Hausdurchganges von einem einetagigen verfahrbaren Standgerüst aus angebracht. Die Gerüstlage, von welcher die Arbeitnehmer die Dämmarbeiten zum Unfallzeitpunkt durchführten, war in einer Absturzhöhe von 2,40 m angebracht. Die Gerüstlage war trotz dieser Absturzhöhe mit keinen Brust-, Mittel- und Fußwehren versehen.
Im Zuge der Arbeiten kippte das Gerüst und stürzten die Arbeitnehmer vom Gerüst, wodurch sich beide Arbeitnehmer Verletzungen zugezogen haben.

In der Hierarchieebene im Unternehmen ist der Bf an oberster Stelle, ihm folgt der Bauleiter, diesem wiederrum der Vorarbeiter und folgen dann die jeweiligen Bauarbeiter. Beim erstmaligen Arbeitsantritt erhalten die Arbeiter eine Einschulung und Unterweisung in die Sicherheitsvorschriften. Diese Unterweisung umfasst auch die ordnungsgemäße Handhabung von Gerüsten. Des Weiteren erfolgt eine Schulung über mögliche Gefahrenquellen bei der Arbeit und einzuhaltende Sicherheitsvorkehrungen (auch bei Arbeiten mit Gerüsten).
Der Bf kontrolliert sporadisch die Baustellen (siehe Tonbandprotokoll [TBP], Seite 2). Zumindest einmal in der Woche ist auch der zuständige Bauleiter bei der Baustelle anwesend. Fallen Missstände auf, werden die Arbeitnehmer darauf hingewiesen, diese abzustellen.
Die gegenständliche Baustelle war für die Dauer von ca. 8 Wochen eingerichtet; zuständiger Bauleiter war Herr S, zuständiger Vorarbeiter Herr G.
Die für die Baustellen erforderlichen Gerüste werden im Unternehmen gelagert; die Ausgabe bzw. Lagerung wird vom Lagermeister organisiert. Die Gerüste sind ordentlich sortiert, werden im Normalfall vom Lagermeister ausgegeben, können aber auch von den jeweiligen Arbeitnehmern selbstständig geholt werden.

Die Arbeitnehmer S und S S wurden bei Arbeitsantritt vom Bauleiter S eingewiesen und auf die Sicherheitsvorschriften geschult. Die Arbeitnehmer S wurden vom Vorarbeiter G zu Beginn der Dämmarbeiten darauf hingewiesen, dass das Gerüst nicht über 2 m Höhe aufgestellt werden darf.

Das Anbringen der Standfläche auf dem Gerüst in einer Höhe von 2,40 m wurde von den Arbeitnehmern ohne Nachfragen beim Vorarbeiter vorgenommen und von diesem auch nicht beobachtet. Gerüstwehren sind auf der Baustelle zur Verfügung gestanden. Nicht festgestellt werden konnte, ob und gegebenenfalls wer das Gerüst vor Benützung abgenommen hat
Das Dienstverhältnis zum Vorarbeiter G wurde aufgrund des Unfalls gelöst.

Von der Staatsanwaltschaft Linz wurde gegen den Vorarbeiter G ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung geführt. Konkret wurde vorgeworfen:
„Sie haben es am 29. Juni 2017 in Linz, auf der Baustelle in der Kapuzinerstraße 31, als verantwortlicher Vorarbeiter unterlassen, für ein Gerüst mit einem Geländer zu sorgen, wodurch die Arbeiter S und S S beim Verrichten von Arbeiten in einer Arbeitshöhe von über 2 m auf einem fahrbaren Gerüst vom Gerüst stürzten und fahrlässig am Körper verletzt wurden. Sie haben dadurch das Vergehen nach § 88 Abs 1 StGB begangen.“ Mit Mitteilung vom 15. November 2017 der Staatsanwaltschaft Linz wurde der Vorarbeiter G darauf hingewiesen, dass beabsichtig ist, wegen dieses Tatvorwurfs bei Gericht Anklage gegen ihn einzubringen, was aber unterbleiben würde, wenn er einen Geldbetrag in der Höhe von 800 Euro bezahlen würde. Das diesbezügliche Verfahren wurde mit Diversion beendet.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt sowie auf die Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.
Die Absturzhöhe von 2,40 m ergibt sich eindeutig aus den Aussagen des Zeugen RevInsp. M L, welche die Unfallerhebung vorgenommen hat. Demnach wurde die Höhe der Standfläche des gegenständlichen Gerüstes vermessen. Weiters wurden auch Fotos von dem Gerüst aufgenommen, auf dem klar ersichtlich ist, dass die entsprechenden Wehren nicht vorhanden waren. Das im Unternehmen vorherrschende Kontrollsystem wurde vom Bf und dem Zeugen G (soweit dieser sich bei der Einvernahme nicht der Aussage entschlagen hat) dargelegt.
Die Vornahme eines Lokalaugenscheines war nicht erforderlich, da aufgrund der vorliegenden Fotos und der Aussagen der Zeugen ausreichend die Absturzhöhe festgestellt werden konnte. Nicht relevant ist, ob für die Durchführung der vorgenommen Arbeiten eine Arbeitshöhe von 2,40 m erforderlich war.

5. Hierüber hat das LVwG Oö erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 58 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) müssen bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder 4 die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 versehen sein. Abweichend davon kann bei bauartbedingter Notwendigkeit bei Systemgerüsten der Abstand von Belagoberfläche zu Brustwehrenoberkante auf 950 mm verringert werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der P M Malereibetriebsgesellschaft mbH und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs 1 VStG.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht eindeutig fest, dass zum Tatzeitpunkt 29. Juni 2017 auf der Baustelle K 31 und 33, L, Arbeitnehmer der P M Malereibetriebsgesellschaft mbH mit Dämmarbeiten auf einem einetagigen verfahrbaren Standgerüst beschäftigt waren und dabei die Gerüstlage trotz einer Absturzhöhe von 2,40 m mit keinen Brust-, Mittel- und Fußwehren versehen war.

Der Bf erfüllt sohin den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamkeitsdelikt iSd § 5 Abs.1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand eine Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, das ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringen von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Die vom Bf angestrebte Entlastung ist iSd § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Vom Bf wurde im Zuge der Beschwerdeschrift und anlässlich der mündlichen Verhandlung das im Unternehmen installierte Kontrollsystem dargelegt. Diese Darlegungen sind dahin zu bewerten, ob damit ein ausreichendes und den Bf exkulpierendes Kontrollsystem vorgelegen ist. Dazu wird auf die einschlägige Judikatur des VwGH hingewiesen, an welcher diese Maßnahmen zu messen sind.

Demgemäß besteht ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH vom 28. Mai 2008, 2008/09/0117 uva).

Vom Bf wurde das installierte Kontrollsystem im Wesentlichen so dargestellt, dass bei Eintritt in das Unternehmen Schulungen unter dem Aspekt der Sicherheitsvorschriften und Handhabung der Arbeitsgeräte durchgeführt werden. Des Weiteren werden die Baustellen auch sporadisch vom Bf kontrolliert, ebenso stichprobenartig vom zuständigen Bauleiter. Bei der gegenständlichen Baustelle wurden die Arbeiter vom Vorarbeiter darauf hingewiesen, dass das Gerüst nicht über 2 m Höhe aufgestellt werden darf. Eine durchgängige Kontrolle erfolgte vom Vorarbeiter nicht.
Bei den sporadischen Kontrollen der Baustellen durch den Bf werden sowohl Bauleiter als auch Arbeiter kontrolliert. Fallen Missstände auf, werden die Arbeitnehmer darauf hingewiesen, diese abzustellen.

Nach der Judikatur des VwGH hat ein hierarchisch aufgebautes Kontrollsystem zu enthalten, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in das Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die einschlägigen Vorschriften auch tatsächlich befolgt. Weiters, welche Maßnahmen der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. VwGH 5. August 2009, 2008/02/0128, 5. August 2009, 2008/02/0127, 25. Jänner 2005, 2004/020294 uvm zum Thema „Kontrollkette“). Es bedarf daher des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte (VwGH 5. September 2008, 2008/020129 mit Vorjudikatur).

Insbesondere bemängelte der VwGH im Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248, dass der Bf nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführungen überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Im Lichte dieser VwGH-Judikatur genügt das vom Bf vorgebrachte Kontrollsystem nicht den geforderten Anforderungen. Vom Bf wird zwar auf die durchgeführte Eingangsschulung der Arbeitnehmer bei Arbeitsantritt verwiesen und auch auf Anweisungen bei Aufnahme der konkreten Arbeiten auf einer Baustelle betreffend Handhabung und richtige Aufstellung eines Gerüstes, allerdings erfolgte im gegenständlichen Fall keine ausreichende Kontrolle der Arbeitnehmer auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Wenn überhaupt erfolgen die Überprüfungen sowohl vom Bf als auch vom Bauleiter nur stichprobenartig. Inwieweit der Bauleiter vom Bf – außer bei den sporadischen Besuchen der Baustellen – kontrolliert wird, um zu gewährleisten, dass die erteilten Anordnungen an die jeweils untergeordnete Ebene gelangen, wurde vom Bf nicht dargelegt. Ebenso wenig wie der Vorarbeiter konkret vom Bauleiter kontrolliert wird.

Nach der Judikatur des VwGH reichen aber Anweisungen und Belehrungen sowie stichprobenartige Überprüfungen für ein effizientes und effektives Kontrollsystem nicht aus.
Soweit der Bf darauf hinweist, dass die Arbeiternehmer eigenmächtig gehandelt hat, ist dem entgegenzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Kontrollsystem auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen hat. Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeiternehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 23.2.2012, 2010/02/0263, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051 mwN). In diesem Erkenntnis wird auch ausgeführt, dass auch ein – allenfalls krasses – Fehlverhalten, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern vermag.

Der vom Bf vorgebrachte Entlastungsbeweis war daher nicht geeignet, ihn von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien, weshalb ihm ein Verschulden zumindest in Form von Fahrlässigkeit vorzuhalten ist.

6. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis Geldstrafen pro Arbeitnehmer in Höhe von 350 Euro verhängt. Bei der Strafbemessung wurden die vom Bf angeführten Einkommens-, Vermögens- und persönlichen Verhältnisse, nämlich monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro, Besitz eines Einfamilienhauses und Sorgepflichten für zwei Kinder herangezogen. Mildernd wurde kein Umstand gesehen. Aufgrund einer bestehenden rechtskräftigen Strafe wegen Übertretung der Bauarbeiterschutzverordnung wurde der Strafrahmen für den Wiederholungsfall herangezogen.

Für das LVwG ist nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde von dem ihr zukommenden Ermessen in gesetzwidrigerweise Gebrauch gemacht hat.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut ist im gegenständlichen Fall intensiv beeinträchtigt worden. Wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt, ist zu berücksichtigen, dass das strafbare Verhalten des Bf Verletzungen der Arbeitnehmer nach sich gezogen hat.

Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ASchG, bei welchen es zu einem Arbeitsunfall mit Folgen gekommen ist, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengeren Ahndung.
Die verhängten Geldstrafen befinden sich mit 350 Euro ohnehin im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von 330 bis 16.659 Euro und sind keinesfalls als überhöht zu betrachten. Die verhängten Geldstrafen sind jedenfalls erforderlich, um den Bf künftig von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Ausspruch über die Kosten ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier